

die sich an ungeschriebene Gesetze nicht halten zu brauchen glaubten.

Sie dient in erster Linie dem Schutz des jungen Autors. Im Mittelpunkt der Anordnung, die übrigens nur für zukünftige Vertragsbeziehungen richtungweisend sein soll, steht ein Mustervertrag, der dem jungen Schriftsteller ein Vertragschema an die Hand gibt, an Hand dessen er in der Lage ist, die Klippen eines Verlagsvertrages zu übersehen. Dieser Mustervertrag enthält aber keineswegs eine starre Bindung. Langjährige Bemühungen der Schriftsteller- und Verlegervereinigungen gingen dahin, ins einzelne gehende Verpflichtungen festzusetzen, die für jeden Schriftsteller und Verleger verbindlich sein sollten. Die Unmöglichkeit, das vielgestaltige Leben in starre Formen zu pressen, hat alle derartigen Versuche scheitern lassen. Deshalb stellt die Anordnung der Reichsschrifttumskammer es den Vertragsschließenden frei, die Musterbestimmungen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles abzuändern, soweit dies mit dem Geist der Anordnung vereinbar ist.

Von diesem Grundsatz machten sich einige wenige Ausnahmen notwendig. Ein wirksamer Schutz des jungen Schriftstellers ist nicht ohne Mindestbedingungen in der Vergütungsfrage denkbar. In längeren Verhandlungen ist es gelungen, Vergütungssätze zu finden, die beiden Teilen gerecht werden dürften. Der Reichskommissar für Preisüberwachung hat die vorgesehenen Honorarsätze ausdrücklich als Mindestsätze genehmigt und dabei festgestellt, daß es nicht üblich werden darf, diese Sätze als Norm anzuwenden. Außerdem hat der Preiskommissar noch gewünscht, daß die Verlage den Schriftstellern »von vornherein eine gewisse Garantie für den Verkauf einer bestimmten Anzahl von Buchexemplaren geben«.

Als Vergütung des Schriftstellers sieht die Anordnung in erster Linie einen Hundertsatz vom Umsatz vor. Die Berechnung der Vergütung nach dem Umsatz ist bisher noch keineswegs das allgemein übliche gewesen. Sie hat sich aber in den Fällen, wo sie bereits angewandt wurde, als besonders zweckmäßig erwiesen, weil sie am allerwenigsten zu Streitigkeiten zwischen Verfasser und Verleger Anlaß gegeben hat. Nach dieser Berechnungsart erhält der Verfasser den vereinbarten Hundertsatz vom Preis des Buches abzüglich des Sortimenterrabatts, mit anderen Worten: wird ein Buch mit einem 40prozentigen Sortimenterrabatt vom Verleger abgegeben, so erhält der Verfasser den vereinbarten Hundertsatz von dem Preis, den der Verleger erhält, also von sechs Zehnteln des Verkaufspreises. Gibt der Verleger 50% Rabatt, beispielsweise bei Bahnhofsbuchhandlungen, so berechnet sich der Hundertsatz des Verfassers nach den fünf Zehnteln, die der Verleger erhält; wird ein Buch direkt an den Käufer geliefert, so berechnet sich der Hundertsatz nach dem Preis, den der Käufer zahlt.

Als Mindesthonorar sind 12,5% vom Umsatz vorgesehen. Dieser Vergütungssatz kann nur in den beiden in Ziffer 7a und b näher bezeichneten Fällen unterschritten werden. Tatsächlich dürfte die Formulierung der Ausnahmebestimmungen alle innerlich gerechtfertigten Mindervergütungen zulassen.

Daß bei dieser Honorarregelung Pauschalvergütungen nicht ohne weiteres unzulässig sind, bedarf wohl kaum eines Hinweises; notwendig ist aber, daß sich die Pauschalsumme im Rahmen der vorgesehenen Vergütungsbestimmungen hält.

Das Verhältnis zwischen Verleger und Schriftsteller ist eine Arbeits- und Risikogemeinschaft. Die Arbeit soll in vertrauensvollem Zusammenwirken getan werden. Deshalb mußte alles, was Mißtrauen zu säen geeignet ist, beseitigt werden. Einige Streitfragen des Verlagsrechts, die häufig zu Mißverständnissen geführt haben, sind einer genaueren Regelung unterworfen worden, damit das Vertrauen zwischen Verlegern und Schriftstellern durch möglichst wenig Unklarheiten gestört wird. Ein Verleger darf heute nicht mehr einen Schriftsteller, der sein erstes Werk abzusehen versucht, lebenslanglich an seinen Verlag binden. Er darf die Prüfung, ob ein Manuskript angenommen werden soll, nicht monatelang hinziehen. Bei der Wahl von Titel und Ausstattung muß der Verfasser beteiligt werden. Der Verfasser soll nicht mehr das Recht haben, die Geschäftsbücher des Verlegers einzusehen, weil in einem solchen

Kontrollrecht allein schon ein unnötiges Mißtrauen liegt. Befürchtet der Schriftsteller, daß die Angaben des Verlegers nicht mit den Tatsachen übereinstimmen, so soll zunächst der Reichsverband Deutscher Schriftsteller entscheiden, ob überhaupt triftige Gründe für eine Auseinandersetzung mit dem Verleger vorhanden sind. Unlohnende Verlagsverträge kann der Verleger nach § 12 des Mustervertrages lösen; während umgekehrt der Verfasser im gleichen Falle nur die Restauflage zu dem in § 10 bestimmten Preis auflaufen und dadurch den Verleger zu der Entscheidung zwingen kann, ob er eine neue Auflage veranstalten oder das Verlagsrecht zurückgeben will.

Der Gedanke der Risikogemeinschaft ist besonders darin zum Ausdruck gekommen, daß der Erfolg wirtschaftlich beiden Teilen zugute kommen soll, ob es nun der Bucherfolg selbst ist, oder die daraus herrührende Verwertung der sogenannten kleinen Rechte (Vorabdruckrecht, Übersetzungsrecht, Filmrecht, Senderecht usw.). Der Verleger soll die Befugnis haben, grundsätzlich das Verlagsrecht für alle Ausgaben und Auflagen zu erwerben, nicht nur wie es das Verlagsgesetz als Regel vorsieht, das Recht auf eine 1000-Stück-Auflage; denn wer das Risiko der Einführung eines Buches übernimmt, soll auch alle Vorteile eines gutgehenden Buches haben. Dem Grundsatz der Risikogemeinschaft würden Selbstkostenverlagsverträge widersprechen; deshalb darf der Verleger den Verfasser an den Verlagskosten, gleich in welcher Form, nur noch unter bestimmten Erleichterungen beteiligen.

#### Soziale Ehre und Verantwortungsbewußtsein.

Aber noch so viele und noch so gut gemeinte Paragraphen werden friedliche Zusammen- und Aufbauarbeit nicht ermöglichen, wenn sie nicht unter dem Zeichen der sozialen Ehre steht, und wenn kein Gefühl für die Schicksalsgemeinschaft zwischen Schriftsteller und Verleger vorhanden ist. Klagen und Prozesse werden nicht aufhören, wo nicht von vornherein Achtung und Anerkennung für den menschlichen Wert und die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des anderen da sind. Deshalb beginnt die Anordnung mit dem Satz, daß jede Handlung und jede Verhandlung, jeder Vertragschluß und jede Vertragsauslegung unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Standesehre stehen soll. Ist das erreicht, dann ist es nicht mehr notwendig, das ganze Leben zu reglementieren. Wenn allerdings die Anordnung es der Verantwortlichkeit der Vertragsschließenden überläßt, welche Abweichungen vom Mustervertrag sie mit ihrem Gewissen vereinbaren können, so wird zunächst mancher unsicher werden, der aus dem alten System klare Verbots- und Erlaubnisbestimmungen gewöhnt ist, genau wie kürzlich zunächst Unsicherheit Platz griff, als plötzlich die Tariffrage zu einem wesentlichen Teil in die Hände der Betriebsführer gelegt wurde. Hiermit muß der einzelne fertig werden, weil diese Entwicklung notwendig ist. Der Führer will nicht ein Volk von Knechten, das in jeder Frage mit Gewehr bei Fuß Befehle erwartet. Der Nationalsozialismus gibt nur die Richtung und Richtlinien an, handeln muß der einzelne selbständig.

Eingriffe sollen nur erfolgen, wenn der einzelne sich der Verantwortung und der Freiheiten unwürdig erweist. Die Reichsschrifttumskammer ist bereit, jedem Schriftsteller und Verleger mit Rat und Tat zu helfen; sie gibt gern Auskunft in Zweifelsfragen und erwartet, daß Unstimmigkeiten, die in einzelnen Fällen in Zukunft vielleicht einmal auftauchen, nicht am Stammisch breit getreten, sondern bei der Kammer oder der Fachschaft gemeldet werden.

Für die Wahrung der Standesehre sind Schriftsteller und Verleger der Reichsschrifttumskammer als der Selbstverwaltungsförperschaft des deutschen Schrifttums verantwortlich.

Vor Erlass der Normal-Vertragsanordnung hat die Kammer nur zweimal mit Strafen eingegriffen. Einmal berechnete ein Verleger die Vergütung des Verfassers nach dem gehefteten Stück, verkaufte aber in der Hauptsache gebundene Bücher zu einem unverhältnismäßig viel höheren Preis. Das andere Mal handelte es sich um einen der sogenannten Selbstkostenverleger. Hoffentlich braucht die Reichsschrifttumskammer in Zukunft überhaupt nicht mehr ehrengerichtlich eingzugreifen. Eine Anfrage bei der Kammer oder der Fachschaft vor Abschluß eines Vertrages ist wesentlich einfacher als ein Ehrenverfahren nachher.